

15.12.2005

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Dormagen und Krefeld-Uerdingen

A Problem und Regelungsbedarf

Zur Sicherung der Versorgung mit Kohlenmonoxid und zur Schaffung eines standort- und unternehmensübergreifenden Verbundes soll eine Pipelineverbindung zwischen Dormagen und Krefeld-Uerdingen gebaut und betrieben werden. Bei der Errichtung der Leitung ist damit zu rechnen, dass nicht alle dafür benötigten Grundstücksrechte freihändig erworben werden können und deshalb Enteignungsverfahren durchgeführt werden müssen. Eine Enteignung gemäß Art. 14 Abs. 3 des Grundgesetzes darf nur erfolgen, wenn sie dem Wohl der Allgemeinheit dient. Erfolgt die Enteignung zugunsten eines privatrechtlich organisierten Unternehmens, ist sie nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfGE 74, 264ff.) nur dann zulässig, wenn durch Gesetz die Erfüllung einer dem Gemeinwohl dienenden Aufgabe festgelegt und zudem der dauerhafte Nutzen für die Allgemeinheit sichergestellt ist. Im nordrhein-westfälischen Enteignungsrecht sind Enteignungen zugunsten privatrechtlich organisierter Unternehmen nicht ausdrücklich beschrieben. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist daher aus Gründen der Rechtssicherheit ein Spezialenteignungsgesetz erforderlich.

B Lösung

Der vorliegende Entwurf enthält eine genaue gesetzliche Beschreibung des mit der Errichtung und dem Betrieb der Rohrleitungsanlage zwischen Dormagen und Krefeld-Uerdingen verbundenen Enteignungszwecks. Zugleich werden Vorkehrungen für eine dauerhafte Sicherung des Enteignungszwecks getroffen. Die im nordrhein-westfälischen Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz vom 20. Juni 1989 – EEG NRW - (GV NRW S. 366) enthaltenen Vorschriften über die grundlegenden Enteignungsvoraussetzungen und das Verfahren zu ihrer Ermittlung bleiben unberührt.

Datum des Originals: 08.12.2005/Ausgegeben: 21.12.2005

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Kosten entstehen bei der Ausführung des Gesetzes, wenn der Vorhabenträger die Durchführung von Enteignungsverfahren beantragt. Hierbei hat der Antragsteller Gutachterkosten als Verfahrensauslagen zu tragen; für den sonstigen Personal- und Verwaltungsaufwand werden Verwaltungsgebühren auf der Grundlage des Gebührengesetzes NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung erhoben. Soweit die Gebühren nicht den vollen Personal- und Verwaltungsaufwand decken, erfolgt die Deckung im Rahmen des zur Verfügung stehenden Haushaltsansatzes für die Enteignungsdezernate der Bezirksregierungen.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Befristung

Eine Verfallklausel ist aus Gründen der Rechtssicherheit nicht vertretbar. Die Überprüfung des Gesetzes erfolgt daher im Wege der Berichtspflicht. Sie ist das angemessene Evaluierungsmittel und nach 4 Jahren vorgesehen.

Gesetz über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Dormagen und Krefeld-Uerdingen

§ 1

Anwendungsbereich

Die Errichtung und der Betrieb einer Rohrleitungsanlage nach § 20 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.3 der Anlage 1 zum UVPG für die Durchleitung von Kohlenmonoxid und Kohlenmonoxid-Wasserstoffgemischen zwischen Dormagen und Krefeld-Uerdingen dienen dem Wohl der Allgemeinheit gemäß Art. 14 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes. Dies gilt unabhängig davon, dass die Anlage neben den in § 2 genannten Zwecken auch privatwirtschaftlichen Zwecken dient.

§ 2

Enteignungszweck

Die Verwirklichung der Rohrleitungsanlage dient insbesondere dazu,

1. die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Kohlenmonoxidversorgung zu erhöhen, um dadurch die wirtschaftliche Struktur der Chemieindustrie und der mittelständischen kunststoffverarbeitenden Unternehmen in Nordrhein-Westfalen zu stärken und damit Arbeitsplätze zu sichern,
2. den Verbund von Standorten und Unternehmen zu stärken und auszubauen,
3. einen diskriminierungsfreien Zugang bei hoher Verfügbarkeit zu gewährleisten,
4. die Umweltbilanz der Kohlenmonoxidproduktion insgesamt zu verbessern.

§ 3

Gegenstand der Enteignung

(1) Die Enteignung kann zur Errichtung und zum Betrieb der Rohrleitungsanlage erfolgen. Ein Grundstück darf nur in dem Umfang enteignet werden, in dem dies zur Verwirklichung des Enteignungszwecks erforderlich ist. Reicht eine Belastung des Grundstücks mit einem Recht zur Verwirklichung des Enteignungszwecks aus, so ist die Enteignung hierauf zu beschränken.

(2) Bestandteil der Rohrleitungsanlage sind insbesondere ihre Betriebs- und Sicherheitseinrichtungen, ein 6 Meter breiter Schutzstreifen und die notwendigen Zufahrten zu diesen Einrichtungen. Die der Errichtung dienenden Arbeitsstreifen und Hilfsflächen sind für die Dauer der Errichtung den Bestandteilen der Rohrleitungsanlage im Sinne des Satzes 1 gleich gestellt.

§ 4

Zulässigkeit der Enteignung

(1) Die Enteignung ist im einzelnen Fall nur zulässig, wenn das Wohl der Allgemeinheit sie erfordert und der Enteignungszweck auf andere zumutbare Weise, insbesondere aus Grundbesitz des die Anlage errichtenden und betreibenden Unternehmens, nicht erreicht werden kann. Die Enteignung setzt ferner voraus, dass das die Anlage errichtende und betreibende Unternehmen sich nachweislich ernsthaft bemüht hat, das Grundstück oder das in § 3 Abs. 1 Satz 2 bezeichnete Recht zu angemessenen Bedingungen freihändig zu erwerben und glaubhaft macht, das Grundstück oder das Recht daran werde innerhalb angemessener Frist zu dem vorgegebenen Zweck verwendet bzw. ausgeübt werden.

(2) Die Enteignung ist zulässig, wenn der für das Vorhaben nach § 20 UVPG erforderliche Planfeststellungsbeschluss unanfechtbar ist oder ein hiergegen eingelegtes Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Er ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

(3) Für die Enteignung ist Entschädigung zu leisten.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetz – EEG NRW -).

§ 5

Endgültige Betriebseinstellung

Wenn die Rohrleitungsanlage nicht mehr für den Transport von Kohlenmonoxid beziehungsweise Kohlenmonoxid-Wasserstoffgemischen genutzt oder der Betrieb endgültig eingestellt wird, gelten § 42 Abs. 1, 5 und 6 sowie § 43 Satz 1 bis 3 und 5 EEG NRW sinngemäß. Das Verlangen auf Rückenteignung ist binnen zwei Jahren, nachdem der Eigentümer des Grundstücks dem früheren Eigentümer von der endgültigen Einstellung des Betriebes Kenntnis gegeben hat, bei der Enteignungsbehörde zu stellen. Die Kenntnissgabe erfolgt durch unmittelbare Information des früheren Eigentümers oder durch Veröffentlichung über die für Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde im Ministerialblatt des Landes NRW und in den jeweils örtlichen Tageszeitungen. § 206 BGB gilt sinngemäß.

§ 6

In-Kraft-Treten und Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Landesregierung überprüft bis zum 31. Dezember 2010 die Auswirkungen dieses Gesetzes und unterrichtet den Landtag.

Begründung

A) Allgemeines

Zwischen den Chemieparks Dormagen und Krefeld-Uerdingen soll eine ca. 67 km lange Pipelineverbindung entstehen. Die Rohrleitungsanlage dient dem Transport von Kohlenmonoxid (nachfolgend CO genannt), das in Dormagen produziert und nach Krefeld-Uerdingen geleitet wird. Bau und Betrieb wird durch die Bayer MaterialScience AG (BMS AG) erfolgen.

Derzeit wird der CO-Bedarf für die Kunststoffproduktion in Krefeld-Uerdingen ausschließlich aus einer Koksvergasungsanlage vor Ort gedeckt. Eine ausreichende Bevorratung von CO aus der Anlage in Krefeld-Uerdingen ist ebenso wie eine alternative Produktionsweise nicht möglich.

Die Produktion von CO am Standort Dormagen erfolgt in einem technisch anderen Verfahren, durch einen sog. Steam-Reformer. Im Vergleich mit dem Koksverfahren ist das Steam-Reforming das neuere, emissionsärmere und weltweit führende Verfahren für die Herstellung von CO. Die Anlagen in Dormagen verfügen über ausreichende Kapazitäten zur Versorgung des Standortes Krefeld-Uerdingen.

Die CO-Pipeline bildet das Kernstück der notwendigen Neustrukturierung der Kohlenmonoxid Versorgung des Standortes Krefeld-Uerdingen. Die Kapazität der Koksvergasungsanlage stößt bereits heute an ihre Grenzen. Der zukünftig entstehende Mehrbedarf kann durch die vorhandene Kapazität nicht erfüllt werden. Eine ausreichende Verfügbarkeit von CO ist aber Voraussetzung für die Standortsicherung und die Wirtschaftlichkeit der im Chemiepark Krefeld-Uerdingen ansässigen Unternehmen.

Die CO-Leitung führt auch zu einer Stärkung der bestehenden Verbundstrukturen sowohl zwischen den in Dormagen, Leverkusen und Krefeld-Uerdingen ansässigen Unternehmen der chemischen Industrie als auch zwischen den Standorten. Sie bildet darüber hinaus perspektivisch die Voraussetzung, die Chemieparks im nördlichen Bereich (Scholven und Oberhausen) und im südlichen Bereich (Wesseling/Godorf) zu einem Kohlenmonoxid/ Synthesegasverbund zu verknüpfen. Hierdurch würde das gesamte Verbundsystem gestärkt und die Auslastung der Synthesegasanlagen optimiert.

Von einem nicht mehr ausreichenden bzw. wirtschaftlich nicht mehr attraktiven Angebot an Kohlenmonoxid wäre insbesondere die Kunststoffindustrie betroffen. Nur mit einer sicheren Versorgung der Grundstoffe Polycarbonat und Polyurethan, die aus dem Rohstoff Kohlenmonoxid hergestellt werden, kann diese Branche in Nordrhein-Westfalen in der derzeitigen Struktur erhalten und ausgebaut werden. Fast 1/3 aller kunststoffverarbeitenden Unternehmen in Deutschland haben ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen. Einer wettbewerbsfähigen Kunststoffindustrie kommt damit eine Schlüsselstellung für den Wirtschaftsstandort insgesamt zu.

Auf der Basis einer Pipelineverbindung wird die Neustrukturierung der CO-Versorgung im Chemiepark Krefeld-Uerdingen zu einer umfassenden Stärkung der Versorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit des Chemie- und Kunststoffstandortes Nordrhein-Westfalen führen. Die damit verbundene Festigung und Sicherung der regionalen Nähe zwischen den Rohstofflieferanten und den weiterverarbeitenden Unternehmen begünstigt innovative Produktentwicklungen, die einen engen und permanenten Informations- und Warenaustausch voraussetzen.

Eine Verbesserung der Wirtschaftsstrukturen wirkt sich positiv auf die Arbeitsmarktsituation aus. Ohne die CO-Rohrleitungsanlage wäre der Standort Krefeld-Uerdingen mittel- und langfristig im derzeitigen Umfang sowohl in der Polycarbonat-Produktion als auch bei den Unternehmen im Chemiapark nicht gesichert. Eine ausreichende und wettbewerbsfähige Versorgung trägt dazu bei, die Erhaltung und die Schaffung neuer Arbeitsplätze bei den an der Wertschöpfungskette beteiligten Unternehmen zu begünstigen.

Die CO-Pipeline verbessert schließlich die Umweltbilanz der CO-Produktion am Standort Krefeld-Uerdingen. Das im Steam-Reformer erzeugte und durch die Pipeline transportierte CO verringert im Vergleich zur Produktion von Kohlenmonoxid aus Koks die Abfälle und Emissionen, die infolge der Koksverbrennung und der Spülung der Koksöfen anfallen. Es liegt damit im Interesse des Klima- und Umweltschutzes, die Pipeline als Transportmittel für das in Dormagen im Steam-Reformer produzierte CO zur Versorgung des Standortes Krefeld-Uerdingen zu nutzen.

B) Einzelvorschriften

Zu § 1

§ 1 enthält die genaue gesetzliche Beschreibung des Anwendungsbereiches des Gesetzes. Damit werden die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die gesetzliche Ausformung des Allgemeinwohlbelangs bei Enteignungen zugunsten privatrechtlich organisierter Unternehmen umgesetzt.

§ 1 Satz 1 beschreibt in allgemeiner Form die Rohrleitungsanlage. § 1 Satz 2 stellt klar, dass für die Errichtung der Rohrleitungsanlage eine Enteignung zulässig sein kann, auch wenn das Vorhaben nur mittelbar dem öffentlichen Interesse des Landes Nordrhein-Westfalen dient.

Zu § 2

§ 2 benennt die Enteignungszwecke im Einzelnen:

CO ist ein Basisrohstoff zur Herstellung von mehreren Kunststoff-Hauptprodukten, darunter auch von Polycarbonat und Polyurethan. Die Errichtung der Rohrleitung stellt einen maßgeblichen Beitrag für die sichere und zuverlässige Rohstoffverfügbarkeit am Standort Krefeld-Uerdingen dar (§ 2 Nr. 1). Die Kapazität der Steam-Reformer in Dormagen, in denen das CO für den Pipelinetransport produziert wird, ist so bemessen, dass der derzeitige und auch der zukünftig zu erwartende Mehrbedarf an CO gedeckt werden kann. Der Transport in einer Rohrleitungsanlage stellt die sicherste logistische Option für den Transfer von Kohlenmonoxid dar. Pipelines verfügen über moderne computergesteuerte Sicherheits- und Überwachungssysteme, durch die ein höchstes Maß an Sicherheit ermöglicht wird. Alternative Transportwege scheiden aus.

Die ständige Verfügbarkeit von CO in der benötigten Menge wird sich wegen der Bedeutung dieses Grundstoffes für vielfältige Kunststoffprodukte nicht nur auf die produzierenden Unternehmen und ihre Zulieferer, sondern auch auf die verarbeitenden Unternehmen positiv auswirken. Der Erhalt von Arbeitsplätzen wird durch die CO-Leitung nachhaltig gefördert. Allein im Chemiapark Krefeld-Uerdingen sind Arbeitsplätze in einer Größenordnung von 300 Mitarbeitern direkt betroffen. Mittelbar geht es bezogen auf NRW um eine Größenordnung von ca. 800 Mitarbeitern, die in der Produktion der petrochemischen Rohstoffe, die im Che-

miepark Krefeld-Uerdingen verarbeitet werden, beschäftigt sind. Eingerechnet sind hierbei noch nicht die ca. 2.500 Arbeitsplätze in der CO-weiterverarbeitenden Industrie, dem unmittelbar nächsten Produktionsschritt. Ohne die zukunftssichere CO-Versorgung würden Investitionen an den NRW-Standorten erschwert, so dass eine sich auch auf Arbeitsplätze auswirkende Abwärtsspirale droht. Mit der CO-Leitung werden die Struktur der einzelnen Firmen und der mittelständischen Wirtschaft insgesamt gestärkt und Standortnachteile ausgeglichen. Die CO-Pipeline trägt damit wesentlich zur Standortsicherung bei. Hierdurch dient sie dem Wohl der Allgemeinheit.

Die Rohrleitungsanlage bildet (§ 2 Nr. 2) gleichzeitig das Kernstück für die Stärkung und den Ausbau sowohl eines Verbundes von Unternehmen der Chemischen Industrie, als auch der Chemieparks in Dormagen, Leverkusen und Krefeld-Uerdingen und weitergehend zu den kunststoffverarbeitenden Unternehmen und optional zu den Chemieparks in Oberhausen/Scholven und Wesseling. Sie bewirkt aufgrund ihrer strategisch günstigen Lage für potentielle Nutzer eine Steigerung der Attraktivität des Chemie- und Kunststoffstandortes Nordrhein-Westfalen insgesamt. Mit der Stärkung der Wirtschaftskraft dieser Industriezweige werden das Gemeinwohl und die Schaffung von Arbeitsplätzen gefördert.

Die Rohrleitungsanlage ist allen potentiellen Nutzern gemäß dem Enteignungszweck zu gleichen Bedingungen und zu wirtschaftlichen Konditionen zur Verfügung zu stellen (§ 2 Nr. 3). Dies eröffnet bisherigen und zukommenden Anbietern und Abnehmern von CO weitere und neue Entwicklungschancen. Die Öffnung und Bereitstellung der Leitung für Dritte führt zu einer stets hohen Verfügbarkeit des Rohstoffes und einer effizienten, marktgerechten Nutzung.

Die Neustrukturierung der CO-Versorgung in Krefeld-Uerdingen mittels der Pipeline führt dort zu einer verbesserten Umweltbilanz (§ 2 Nr. 4) und liegt auch damit im besonderen öffentlichen Interesse. Das Kohlenmonoxid kann in Dormagen aus den bereits dort vorhandenen Stoffen Kohlendioxid und Erdgas hergestellt werden. Dies geschieht im Wege des Steam-Reforming. Dabei handelt es sich um das innovativere, emissionsärmere und führende Verfahren für die Herstellung von CO. In Dormagen ist ein solcher Steam-Reformer in Betrieb, ein weiterer befindet sich im Bau und wird Ende 2005 in Betrieb genommen. In Krefeld-Uerdingen wird gegenwärtig zur CO-Gewinnung eine Koksvergasungsanlage eingesetzt. Im Vergleich zur Produktion von CO aus Koks verringern sich bei der Herstellung durch Steam-Reformer die Abfälle und Emissionen, die infolge der Koksverbrennung und der Spülung der Koksöfen anfallen. Der Bau eines Steam-Reformers in Krefeld-Uerdingen ist auf Grund ökologischer und betriebswirtschaftlicher Gründe nicht möglich. Das im Rahmen des Steam-Reforming entstehende Koppelprodukt Kohlendioxid kann nur in Dormagen weiterverwertet werden. Insgesamt werden Emissionen und Abfallstoffe als Folge des derzeitigen Produktionsprozesses und Belastungen durch den Transport der benötigten Rohstoffe und Abfallstoffe verringert. Der Transport von CO über eine Pipeline gewährleistet eine emissionsfreie, ressourcen- und umweltschonende Beförderung.

Zu § 3

§ 3 trifft die ausdrückliche Regelung, dass zum Zwecke der Errichtung der Rohrleitung enteignet werden kann. Diese Feststellung ist erforderlich, da eine Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 Satz 1 und 3 GG nur zulässig ist, wenn das Wohl der Allgemeinheit sie erfordert und durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgt, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Absatz 1 stimmt mit § 7 Abs. 1 EEG NRW überein. Dies bedeutet, dass im Rahmen der Enteignungen nur das mildeste Mittel zur Erfüllung des Enteignungszweckes angewendet werden darf. Insofern kann die Belastung des Grundstücks auch durch ein dinglich gesichertes Recht erfolgen. Eine Enteignung bei einem Rohrleitungsvorhaben führt im Normalfall

nicht zu einem vollständigen Entzug des Grundstückseigentums, sondern wird dessen Belastung mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zum Inhalt haben. Nach vollständiger Verlegung der Leitung ist das Grundstück mit gewissen Einschränkungen wieder nutzbar.

Absatz 2 konkretisiert die in § 1 definierte Rohrleitungsanlage dahingehend, dass damit nicht nur die Leitung als solche umfasst wird, sondern auch alle für deren Errichtung, Betrieb und Sicherheit erforderlichen Einrichtungen sowie Hilfseinrichtungen und Schutz- und Arbeitsstreifen.

Zu § 4

Diese Vorschrift bestimmt, dass die von den zuständigen Behörden vorzunehmende Prüfung jedes Einzelfalles auf der Grundlage des EEG NRW durch das neue Gesetz nicht eingeschränkt wird. Aus rechtstechnischen Gründen ist die Formulierung daher § 4 Abs. 1 und 2 EEG NRW nachempfunden.

In Absatz 1 werden die konkreten materiellen Anforderungen benannt, die im Einzelfall an eine nach § 3 grundsätzlich zulässige Enteignung zu stellen sind. Dies sind die Erforderlichkeit zum Wohle der Allgemeinheit, die Verhältnismäßigkeit der Enteignung (§ 4 Abs. 1 Satz 1) und die Notwendigkeit, ernsthaft über einen freihändigen Erwerb verhandelt zu haben. Gleichzeitig wird die Verwirklichung des Vorhabens sichergestellt und eine Enteignung auf Vorrat unterbunden (Satz 2).

Absatz 2 regelt unter Bezugnahme auf § 4 Abs. 3 EEG NRW, dass die Vorgaben des erforderlichen Planfeststellungsbeschlusses im Enteignungsverfahren bindend sind.

Absatz 3 trägt den Anforderungen des Art. 14 Abs. 2 Satz 3 Grundgesetz Rechnung.

Durch den Verweis auf die Bestimmungen des EEG NRW (Absatz 4) ist sichergestellt, dass für Enteignungen auf der Grundlage dieses Gesetzes die allgemeinen Regelungen bezüglich des Verfahrens Geltung haben.

Zu § 5

Enteignungen zugunsten eines Vorhabens, das dem öffentlichen Wohl nur mittelbar dient, sind verfassungsrechtlich nur zulässig, wenn Vorkehrungen zur dauerhaften Sicherung des Enteignungszwecks getroffen worden sind. Die Regelung des § 5 greift die möglichen Fallgestaltungen auf, in denen die Rohrleitungsanlage nicht mehr gemeinnützig betrieben wird und gewährt für diese Fälle einen Anspruch auf Rückenteignung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Landbeschaffungsgesetz ist der Gesamtrechtsnachfolger (insbesondere der Erbe) dem enteigneten früheren Eigentümer gleichgestellt (BVerwGE 107, 196 ff).

Auf die Regelungen des EEG NRW wird nur eingeschränkt verwiesen. Die Besonderheit der privatnützigen Enteignung erfordert diese Abweichung. §§ 42 und 43 EEG NRW sind auf die Fälle der nicht fristgerechten Verwendung und der Aufgabe des Enteignungszwecks vor Fristablauf zugeschnitten. Eine Beschränkung der Rückübertragung, wie sie in § 42 Abs. 2 und 4 EEG NRW vorgesehen ist, ist auf den vorliegenden Fall einer privatnützigen Enteignung nicht zu übertragen. Das gleiche gilt für die Frist zur Geltendmachung des Anspruchs auf Rücküberweisung in § 42 Abs. 3 EEG NRW. Denn sowohl die Anspruchsvoraussetzungen als auch die Einschränkungen des Absatzes 3 Satz 3 können in den Enteignungsentscheidungen nach diesem Gesetz keine Anwendung finden.

Die Befristung des Rückübereignungsanspruchs nach Betriebseinstellung ist gleichwohl geboten, um eine rechtssichere Folgenutzung des Grundstücks zu gewährleisten. Die Informations- beziehungsweise umfangreiche Veröffentlichungspflicht des jetzigen Eigentümers gewährleistet eine Information des früheren Eigentümers. Der Informationspflicht wird auch durch Kenntnissgabe an den Gesamtrechtsnachfolger des enteigneten Eigentümers genügt.

Die Regelung des § 43 Satz 4 EEG NRW, die eine Beschränkung der zu leistenden Entschädigung auf den Verkehrswert bei Erstenteignung vorsieht, ist nicht auf den Fall einer Rückenteignung nach zweckwidriger Verwendung des Eigentums übertragbar, da hier ein erheblich längerer Zeitraum verstrichen sein dürfte. Auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG gebietet keine andere Wertung. Denn mit der Enteignungsentschädigung wird dem Enteigneten ein volles Äquivalent gewährt. Dieses versetzt ihn in die Lage, eine im Vergleich zur enteigneten gleichwertige Sache zu erwerben, die an den Wertsteigerungen der enteigneten Sachen in gleichem Umfang teilnimmt und dem Enteigneten auch Nutzungsmöglichkeiten verschafft, die denen der enteigneten Sache vergleichbar und gleichwertig sind.

Zu § 6

Gründe der Rechtssicherheit und die dauerhafte Sicherung des Enteignungszwecks erfordern eine uneingeschränkte Geltung des Gesetzes. Daher ist eine Verfallklausel nicht vertretbar. Die Überprüfung des Gesetzes erfolgt im Wege der Berichtspflicht. Hierdurch steht ein angemessenes Evaluierungsmittel zur Verfügung.